



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

# Mehr Information – mehr Transparenz

Das neue Verbraucherinformationsgesetz





## Vorwort

### Der Weg ist frei ...

Zugegeben, ich bin zufrieden mit dem neuen Verbraucherinformationsgesetz. Denn es bringt eine spürbare Verbesserung für alle Verbraucher. Jetzt kann man mit Fug und Recht von einem Durchbruch hin zu mehr Information und Markttransparenz sprechen.

Mit dem Gesetz bekommt jedermann das Recht, bei den zuständigen Behörden Informationen zu Lebensmitteln und Futtermitteln sowie Gegenständen des täglichen Bedarfs abzufragen. Dieser Anspruch gilt nicht nur bei Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit, sondern er umfasst auch alle anderen wichtigen Bereiche wie z. B. die Kennzeichnung, die Herkunft, die Beschaffenheit oder die Herstellung der Erzeugnisse. Eingeschlossen sind dabei auch die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe verwendeten Verfahren. Summa summarum ein Gesetz, das moderne Erwartungen an den Verbraucherschutz erfüllt und keinen Vergleich zu scheuen braucht.

Die zuständigen Behörden bekommen durch die neuen Regelungen ein schlagkräftiges Instrument an die Hand, um den „schwarzen Schafen“ unter den Anbietern durch öffentliche Namensnennung das Handwerk zu legen. Denn: Transparenz ist immer noch mit das beste Mittel, diejenigen, die Verbraucher aus Gewinnsucht vorsätzlich schädigen



wollen, wirksam abzuschrecken. Dabei wird für das Unternehmen die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse künftig kein hinreichender Grund mehr sein, etwaige Verstöße zu decken.

In dieser Broschüre lesen Sie, welche Bereiche das neue Verbraucherinformationsgesetz berührt. Sie erfahren, wie das Gesetz angewandt wird und wie Sie als Verbraucher an die gewünschten Informationen kommen. Zugleich finden Sie in dieser Broschüre aber auch eine Zusammenstellung von allgemein zugänglichen Informationsquellen, die Sie nutzen können, wenn Sie sich über einen bestimmten Sachverhalt informieren möchten. Auf diese Weise können Sie wirksam von Ihren Informationsrechten Gebrauch machen. Schließlich geht es darum, den Verbraucher auf Augenhöhe mit der Wirtschaft zu stellen.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Horst Seehofer'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Horst Seehofer  
Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz





# Inhalt

<b>Ein Meilenstein in der Verbraucherpolitik</b>	6
<b>Verbraucherinformation als Baustein der Verbraucherpolitik</b>	8
<b>Zwei Säulen – ein Zweck: Die Neuregelung des Rechts auf Verbraucherinformation</b>	9
<b>„Soll“ statt „kann“: Das bringt die Neuregelung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches</b>	10
<b>Das Verbraucherinformationsgesetz im Detail</b>	13
<b>Ausblick</b>	20
<b>Das Verbraucherinformationsgesetz und ein Auszug aus dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch im Wortlaut</b>	21
<b>Wichtige Adressen und Informationsquellen</b>	26

# Mehr Information – mehr Transparenz: Das neue Verbraucherinformationsgesetz

## Ein Meilenstein in der Verbraucherpolitik

Anfang August 2007 nahm ein Spielwaren-Hersteller insgesamt rund 1,5 Millionen Spielzeuge aus dem Handel, da die Produkte mit bleihaltiger Farbe bemalt worden waren. Kurz zuvor gab es Presseberichte über Melanin-belastetes Tierfutter, über Zahnpasta mit Glykol und problematische Farbstoffe in Fruchtsäften.

Für Aufsehen und eine Verunsicherung von Verbraucherinnen und Verbrauchern sorgten auch zurückliegende Unregelmäßigkeiten bei Fleischwaren, etwa durch Umetikettierung abgelaufener Produkte oder den Verkauf von Schlachtabfällen als Esswaren (besser bekannt unter dem Begriff Gammelfleischskandal).

**Das neue Verbraucherinformationsgesetz (VIG), das zum 1. Mai 2008 endgültig in Kraft trat, sorgt nun für eine deutlich höhere Transparenz und ermöglicht es, den individuellen Informationsansprüchen jedes einzelnen Verbrauchers noch besser gerecht zu werden.**

**Dabei fußt das Gesetz auf zwei Säulen, nämlich**

- einer erweiterten Informationspflicht der Behörden und
- dem neu formulierten Auskunftsrecht für Verbraucher.

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation ist das Ergebnis einer 6-jährigen intensiven und zum Teil auch kontrovers geführten Debatte, die letztendlich erfolgreich abgeschlossen wurde.

Und das Warten hat sich gelohnt – vor allem für die Bürger, aber auch für alle ehrlichen Produzenten und Anbieter von Waren, denn das neue Verbraucherinformationsgesetz schafft mehr Transparenz, verbessert die Informationsrechte der Verbraucher und erleichtert es zugleich den Behörden, „schwarzen Schafen“ auch durch Namensnennung das Handwerk zu legen.

Behörden sind durch die Neuregelung angehalten, aktiv die Verbraucher zu informieren – und zwar nicht nur wenn eine Gefährdung der Gesundheit vorliegt, sondern auch dann, wenn die Verbraucher in nicht unerheblichem Ausmaß getäuscht wurden.

### Die neue Regelung ...

- ... verbessert die Informationsrechte des Verbrauchers.
- ... erhöht die Markttransparenz.
- ... schafft Rechtssicherheit für Behörden.
- ... schützt gewissenhafte Anbieter vor „schwarzen Schafen“.
- ... stärkt den Markt.

Sie gilt für Lebensmittel, Futtermittel, Wein und Bedarfsgegenstände wie Geschirr, Kosmetika, Reinigungsmittel, Textilien und Kinderspielzeug.

*Beispiel: Ein Hersteller „streckt“ größere Partien Kochschinken durch das Einspritzen von (nicht gesundheitsschädlichem) Wasser oder ein Händler verkauft Ekel erregende Waren als Esswaren.*

Diese Verbraucherinformation wird jetzt regelmäßig auch dann ermöglicht, wenn das entsprechende Produkt bereits nicht mehr verkauft wird.

Zudem wird es mit der Neuregelung für jeden Einzelnen wesentlich einfacher, sich bei Behörden aktiv zu informieren. Dies führt zu einer transparenteren und deutlich bürgerfreundlicheren Verwaltung.



*Verbraucher wollen Klarheit auf die Frage, was in den Lebensmitteln drin ist. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen wird es nun wesentlich einfacher, sich darüber zu informieren.*

Notwendig wurde die Neuregelung auch dadurch, dass bei Lebensmitteln Unregelmäßigkeiten auftraten und das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Sicherheit und Qualität der Lebensmittel abnahm.

Doch das neue Verbraucherinformationsgesetz ist mehr als nur eine Reaktion auf diese Vorkommnisse: Es ist Ausdruck einer modernen Verbraucherpolitik. Nur wenn Anbieter und Verbraucher einander auf gleicher Augenhöhe begegnen, funktioniert der Markt. Die Transparenz des Angebotes und unabhängige Informationen sind daher wesentliche Voraussetzung für fundierte Konsumententscheidungen der Verbraucher.

### Typische Anfragen, die durch das neue Gesetz abgedeckt sind

- Hält der Supermarkt, der Fleischer oder der Bäcker, bei dem ich vorwiegend einkaufe, alle Hygienevorschriften ein?
- Gab es bei Kontrollen der Lebensmittelüberwachung bei meinem Lieblingsrestaurant Beanstandungen?
- Ist das Produkt X des Herstellers Y von bestimmten Verunreinigungen betroffen?
- Wie hoch ist die Belastung durch chemische Stoffe, wie z.B. bestimmte Pestizide oder andere Verbindungen, bei dem Produkt X?
- Wo wurden problematische Produkte verkauft?
- Wer hat das gesundheitsgefährdende Produkt X hergestellt und unter welchem Namen wurde bzw. wird es angeboten?

### Blick über den Tellerrand

Vergleichbare Regelungen, wie sie nun im deutschen Verbraucherinformationsgesetz festgeschrieben werden, gibt es in anderen Ländern auch – zum Teil sogar schon sehr lange.

Besonders in den skandinavischen Ländern hat das Recht auf Informationszugang bereits eine lange Tradition: In Schweden wurde dieser Anspruch auf Auskunft öffentlicher Stellen bereits im Jahr 1766 festgeschrieben. Heute findet sich dieser Rechtsanspruch sogar in der schwedischen Verfassung als „die Freiheit, Auskünfte einzuholen und zu erhalten (...)“ wieder.

Auf eine lange Tradition in diesem Zusammenhang zurückblicken können auch die USA, vor allem



dann, wenn man die Regelungen auf der Ebene der Bundesstaaten zum Vergleich heran zieht. Aus dem Jahr 1849 stammt hier beispielsweise das „open records law“ von Wisconsin. Auf Ebene des Nationalstaats wurde im Jahr 1966 mit dem „Freedom of Information Act“ (der in der Folge noch mehrfach ergänzt wurde) den Bürgerinnen und Bürgern gesetzlich die Einsicht in die Akten der Bundesverwaltung zugesichert. Nachdem diese Regelung auf Bundesebene in Kraft trat, haben die meisten Bundesstaaten entsprechende Gesetze auf den Weg gebracht, die heute den Anspruch auf Information festschreiben.

Auch in der russischen Föderation ist ein derartiger Informationsanspruch festgeschrieben.

Und in Europa? Unser westliches Nachbarland Frankreich regelte im Jahr 1978 den freien Zugang zu Verwaltungsdokumenten im „Gesetz über die Begründung von Verwaltungsakten und die Verbesserung der Beziehungen zwischen der Verwaltung und der Öffentlichkeit“, wobei hier eine besondere Verwaltungseinheit, die „Commission d'accès aux documents administratifs“ für diesen Informationszugang zuständig ist. Sie wird dann tätig, wenn ein Ersuchen auf Information von einer Stelle zurückgewiesen wurde.

Einige osteuropäische Staaten haben das Recht auf Information sogar in ihre Verfassungen mit aufgenommen. Dies ist beispielsweise in Ungarn oder Bulgarien der Fall.

Auch in der EU gibt es eine entsprechende Regelung. So schreibt die EU-Transparenzverordnung vor, einen Antrag auf Akteneinsicht nur dann abzulehnen, wenn es einen der folgenden Gründe gibt:

- Der Schutz der Persönlichkeitssphäre.
- Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
- Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit.
- Der Schutz vertraulicher Informationen.

# Verbraucherinformation als Baustein der Verbraucherpolitik

Das neue Verbraucherinformationsgesetz, auf das in dieser Broschüre noch im Detail eingegangen wird, ist ein wichtiger Baustein, wenn es um die Stärkung der Position der Verbraucher geht.

**Konkret: Es soll durch entsprechende Regelungen sichergestellt werden, dass keine Lebensmittel oder anderen Produkte in Verkehr gebracht werden, welche die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen oder schädigen können.**

## Verbraucherschutz? Muss das sein?

Auch wenn es im Detail unterschiedliche Positionen zur Ausgestaltung der Verbraucherpolitik gibt, über die Grundidee gibt es kaum Meinungsverschiedenheiten:

**Die Verbraucherpolitik versucht, zwischen Konsumenten und Produzenten ein Marktgleichgewicht herzustellen.**

**Verbraucherpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die viele andere Bereiche betrifft und die verschiedene gesetzliche Regelungen umfasst.**

Hierbei gilt es, abstrakt gesprochen, überall dort, wo Angebot und Nachfrage herrschen und damit die Kräfte des freien Marktes wirken, die Nachfrageseite durch Informationsrechte sowie den gesetzlichen Schutz der Verbraucherinteressen zu stärken.

Diese zugrunde liegenden Ideen spiegeln sich in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen wider: Exemplarisch sei an dieser Stelle beispielsweise auf das Verbot von irreführender Werbung, auf die Informationspflichten beim Fernabsatzgesetz, auf die Gewährleistungsrechte beim Kauf oder auf die umfangreichen vertraglichen Informationspflichten z.B. bei Verbraucherkrediten oder Versicherungen hingewiesen.

**Das gemeinsame Ziel der meisten hier genannten und sonstigen Gesetze und Verordnungen im Bereich des Verbraucherschutzes ist zum einen der effektive Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher.**

**Daneben spielt auch der Schutz von Gesundheit und Sicherheit eine wichtige Rolle.**

## Verbraucherpolitik: Eine Definition

Unter Verbraucherpolitik werden sämtliche Maßnahmen zusammengefasst, durch die der Staat und die von ihm unterstützten Organisationen dazu beitragen, die Interessen der Verbraucher gegenüber den Anbietern zu wahren. Unerlaubte Praktiken sollen auf diese Weise eingedämmt werden. Zudem ist es Aufgabe der Verbraucherpolitik, die Konsumfreiheit, also das möglichst freie Treffen einer Entscheidung, sicherzustellen. (NACH: MARKETICON.DE)

## Mehr Transparenz

**Verbraucherpolitik bedeutet also in erster Linie: Transparenz durch Informationen schaffen, denn nur ein informierter Verbraucher kann seine Interessen am Markt wirksam wahrnehmen.**

Und nur so kann ein effektiver Wettbewerb bzw. ein funktionierender Markt stattfinden, bei dem sich die besten Produkte durchsetzen. Dies ist übrigens nicht nur im Sinne eines mündigen Verbrauchers, sondern auch im Sinne der (ehrlichen) Produzenten.





## Zwei Säulen – ein Zweck: Die Neuregelung des Rechts auf Verbraucherinformation

Die Neuregelung des Rechts auf Verbraucherinformation fußt auf zwei Säulen:

1. der Anpassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (abgekürzt LFGB) und des Weingesetzes.
2. dem eigentlichen Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Durch die ergänzenden bzw. neuen Regelungen im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – auf die Details wird nachfolgend noch näher eingegangen – wird die Information der Öffentlichkeit verbessert. Durch eine entsprechende „Soll-Bestimmung“ sind die Behörden nun noch stärker als bisher aufgefordert, die Öffentlichkeit unter anderem über die Gesundheitsrisiken durch Lebensmittel und Futtermittel sowie Bedarfsgegenstände zu informieren.

Im zweiten Teil, dem eigentlichen Verbraucherinformationsgesetz, wird dem Bürger ein Recht auf vorhandene Informationen bei den Behörden eingeräumt. Jeder kann sich direkt bei der zuständigen Behörde informieren

- über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und entsprechende Vorschriften
- über Erzeugnisse, die ein Risiko oder eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit darstellen
- über Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln von Erzeugnissen
- über die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe verwendeten Verfahren sowie
- über Überwachungsmaßnahmen oder sonstige behördliche Tätigkeiten zum Verbraucherschutz und zwar in Bezug auf Lebensmittel und Futtermittel sowie Bedarfsgegenstände.

Die Neuregelungen führen – bildlich gesprochen – zu einer aufeinander aufbauenden Informationskaskade:

Erfährt eine Überwachungsbehörde beispielsweise von Rechtsverstößen oder hat einen hinreichenden Verdacht einer Gefährdung, wird diese nun in aller Regel (Soll-Bestimmung) die Öffentlichkeit informieren.



Zudem eröffnet das VIG

- den Behörden neue Möglichkeiten für Internetinformationen, und
- jeder Bürger hat jetzt noch bessere Möglichkeiten, sich aus freien Quellen selbst zu informieren,
- und kann durch die neuen Regelungen des Verbraucherinformationsgesetzes nun auch ergänzende Auskünfte bei den zuständigen Behörden einholen.

### Informationsfluss zwischen Behörden wird verbessert

In der Vergangenheit war der Informationsfluss zwischen den Behörden nicht immer optimal. Dies zeigt sich exemplarisch an einem Fall, als eine Staatsanwaltschaft im bekannten Fall einer Umdeklarierung von Geflügelabfällen zu Lebensmitteln ermittelte, aber darüber die Lebensmittelüberwachungsbehörden nicht informierte. Als die Überwachungsbehörde Kenntnis von den Unregelmäßigkeiten erhielt, waren die meisten Lebensmittel bereits verzehrt, so dass schützende Maßnahmen, wie beispielsweise ein Rückruf der Lebensmittel oder eine Information der Verbraucher bzw. eine Warnung der Öffentlichkeit, nicht mehr möglich waren.

Um derartigen Fällen vorzubeugen, wurde der Paragraph 42 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches angepasst bzw. entsprechend ergänzt. Mit der Neuformulierung dieses Paragraphen werden nun die Staatsanwaltschaften grundsätzlich verpflichtet, die zuständigen Behörden (also die Lebensmittelüberwachungsbehörden) unverzüglich über die Einleitung des Strafverfahrens zu informieren.

## „Soll“ statt „kann“: Das bringt die Neuregelung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Es ist auf den ersten Blick nur ein kleines Wörtchen, das dennoch eine enorme Wirkung erzielt: Im Paragraf 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wurde nämlich im November 2007 durch die Neuregelung das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

Laut der neuen Regelung soll die zuständige Behörde „die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels und des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist (...) informieren“, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Gesundheitsrisiko mit sich bringen kann.

**Dies bedeutet: Stand es bisher im „normalen“ Ermessen der Behörde(n), die Öffentlichkeit aktiv zu informieren („Kann-Vorschrift“), werden jetzt die Behörden dazu angehalten, die Öffentlichkeit zu informieren („Soll-Vorschrift“).**

Zudem soll eine in Paragraf 40 geforderte Information auch in folgenden fünf Fällen erfolgen:

1. Wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass ein kosmetisches Mittel oder ein Bedarfsgegenstand ein Risiko für die menschliche Gesundheit mit sich bringen kann.
2. Wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften verstoßen wurde, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen, oder dass in nicht unerheblichem Ausmaß gegen Vorschriften verstoßen wurde, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung dienen.
3. Wenn im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Erzeugnis eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit ausgeht oder ausgegangen ist und auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicherheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann.
4. Wenn ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere

ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen einer Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist.

5. Wenn die Umstände (...) die Annahme begründen, dass ohne namentliche Nennung des zu beanstandenden Erzeugnisses und erforderlichenfalls des Wirtschaftsbeteiligten oder des Inverkehrbringers (...) erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger oder ähnlicher Erzeugnisse nicht vermieden werden können.

Eine Information in den Fällen 2 bis 5 ist dann zulässig, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.



*Beispiel: Es macht wenig Sinn, wenn eine Behörde vor Gewürzgurken warnt, ohne den Hersteller und den Namen des Produkts zu spezifizieren, von dem die Gesundheitsgefährdung (beispielsweise durch Verunreinigung) ausgeht – außer es würde eine generelle Gefährdung von allen Gewürzgurken ausgehen. Hier schützt die Nennung von „Ross und Reiter“ nicht nur den Verbraucher, sondern auch die ehrlichen Anbieter derartiger Lebensmittel.*

*Das Beispiel zeigt: Es müssen auch die Interessen der anderen Marktteilnehmer – hier sind insbesondere die Mitwettbewerber des betroffenen Unternehmens zu nennen – beachtet werden. Schließlich könnten auch diese nachteilig betroffen sein, wenn eine Information zu allgemein gehalten wird.*

## Das Wichtigste in Kürze:

**Die Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches führt dazu, dass die Behörden die Öffentlichkeit über die Gesundheitsrisiken durch Lebensmittel und Futtermittel, kosmetische Mittel sowie Bedarfsgegenstände informieren sollen – und zwar auch unter Namensnennung der betroffenen Firmen.**

**In diesen Fällen wird die aus rechtlichen Gründen erforderliche Interessenabwägung in aller Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer Informationserteilung ausgehen.**

Dies gilt in aller Regel selbst dann, wenn eine Ware bereits wieder vom Markt verschwunden ist. Natürlich kommen auf Sie als Verbraucher dabei keinerlei Kosten zu.

Diese Information der Öffentlichkeit unter Umständen mit Namensnennung, gilt beispielsweise auch

- bei Rechtsverstößen,
- bei hinreichendem Verdacht einer schwerwiegenden Verbrauchertäuschung,
- bei hinreichendem Verdacht von Gesundheitsgefahren (und zwar selbst dann, wenn diese nicht mit hundertprozentiger Sicherheit wissenschaftlich nachgewiesen sind)
- und beim Inverkehrbringen (z.B. Anbieten und Verkauf) von Ekel erregenden Lebensmitteln,

wenn das Öffentlichkeitsinteresse gegenüber den Interessen der Betroffenen höher wiegt.

Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verwaltungsverfahren für eine Nennung der betroffenen Firmen bzw. Produkte ist nicht notwendig.

*Beispiel: Dieser Informationsauftrag trifft nicht auf alle denkbaren Sachverhalte zu.*

*Die „berühmte“ abgesprungene Fliese in der Produktionsstätte des Metzgers am Ort jedenfalls ist nicht als ein Veröffentlichungsgrund nach Paragraph 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches anzusehen und führt deshalb auch nicht zu einer Information der Bevölkerung durch die Behörde.*

## Verbraucherschutz geht vor

**Insgesamt wird dem gesundheitlichen Verbraucherschutz grundsätzlich Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen und des Handels eingeräumt.**

**Die Behörde ist angehalten, die Öffentlichkeit über Gesundheitsrisiken durch Lebensmittel und Futtermittel sowie Bedarfsgegenstände zu informieren. Die sonst vorgeschriebene Interessenabwägung beispielsweise zu wirtschaftlichen Aspekten des betroffenen Unternehmens gibt es hier nicht.**

**Die neue Soll-Bestimmung führt dazu, dass nur noch in begründeten Ausnahmefällen auf eine Information der Öffentlichkeit verzichtet werden kann. Zudem entfällt das bis dato gesetzlich fixierte besondere öffentliche Interesse als Voraussetzung.**







## Rückrufaktionen der Hersteller

Wenn betroffene Unternehmen in angemessener Weise selbst die Öffentlichkeit informieren, kann dies die Information durch eine Behörde entbehrlich machen.

Praktiziert wird dies beispielsweise schon seit Jahren von der Automobilindustrie, die Rückrufaktionen startet, wenn Probleme oder Mängel bei bestimmten Modellen auftreten. Dennoch hat die Behörde ihrerseits natürlich das Recht, auf eine Information oder eine Rücknahme- bzw. Rückrufaktion des Herstellers hinzuweisen.

*Beispiel Acrylamid: Diese chemische Verbindung, die unter anderem in Pommes frites gefunden wurde, steht in Verdacht, krebserregend zu sein.*

*Laut Paragraph 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches soll die Öffentlichkeit jedoch auch dann informiert werden, wenn ein gesetzlicher Grenzwert gar nicht besteht, das Erzeugnis im Einzelfall aber gesundheitlich bedenklich sein kann bzw. zum Verzehr ungeeignet ist.*

## Datenbanken

Durch die Neuformulierung des § 40 wird die Einrichtung von Datenbanken erleichtert. In diesen öffentlich zugänglichen Datenbanken der Behörden können diese beispielsweise auf Rückrufaktionen der Industrie hinweisen.

## Tipps:

Den genauen Wortlaut des Paragraphen 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches können Sie im hinteren Teil dieser Broschüre nachlesen.





## Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Detail



Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten durch das VIG erstmals einen bundesweit einheitlichen, speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Anspruch auf Zugang zu verbraucherrelevanten Behördeninformationen.

Sie können z.B. bei den zuständigen Behörden nachfragen, wie die Pestizidbelastung von einer Gemüsesorte oder der Wassergehalt von Kochschinken ist – und die Behörden müssen antworten, und zwar unter Nennung von „Ross und Reiter“.

### Jeder hat ein Recht auf Informationen

Jeder hat durch das neue Verbraucherinformationsgesetz jetzt ein Recht darauf, gezielt vorhandene Informationen über Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika und Wein bei den zuständigen Behörden mit einem schriftlichen Antrag zu erfragen.

Der Einzelne muss also nicht mehr abwarten, bis Behörden, Medien oder sonstige Stellen von sich aus über drängende Fragen informieren, sondern kann selbst aktiv werden und individuelle Anfragen an die Behörden stellen.

So vielfältig das Informationsbedürfnis, die Sorgen oder Bedenken der Bürger sind, so mannigfaltig können auch die entsprechenden Fragen sein: Egal

ob es dabei um aktuelle Vorkommnisse, vermeintliche Gesundheitsgefahren und Risiken für die Verbraucher oder auch um den Wunsch nach mehr Transparenz beispielsweise zur Pestizidbelastung oder den Transport bestimmter Produkte geht – der Bürger wird durch das neue Verbraucherinformationsgesetz mit seinen Fragen ernst genommen.

Verbraucherkompetenz und Eigenverantwortung werden durch eine aktive Informationspolitik gestärkt.

### Für welche Bereiche gilt das neue VIG?

Das Gesetz bezieht sich auf alle Produkte des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und Wein. Hierunter fallen Lebensmittel, Tierfuttermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände. Zu den Bedarfsgegenständen zählen zum Beispiel Lebensmittelverpackungen, Textilien (Bekleidung, Bettwäsche), Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel, Spielwaren, Pelze, Perücken, Matratzen, Schnuller, Saugaufsätze für Babyflaschen und alles, was mit Haut oder Schleimhäuten in Berührung kommt.

## Über was können Sie sich im Detail informieren?

<p>Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und entsprechende Vorschriften, also beispielsweise bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften wie das Reinheitsgebot (Bier), die Fleischhygiene-Verordnung, die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung oder die Weinverordnung.</p>	<p><i>Beispiel: Sie erfahren aus den Medien, dass eine Firma Schlachtabfälle umetikettiert und als Frischfleisch verkauft haben soll („Gammelfleischskandal“), und haben auf der Internetseite der zuständigen Behörde gelesen, bei welchen großen Einkaufsketten die Ware verkauft wurde. Sie möchten nun wissen, ob auch der „Tante Emma“-Laden, bei dem Sie immer einkaufen, von dieser Firma beliefert wurde oder wird.</i></p>
<p>Die von Erzeugnissen ausgehenden Risiken oder Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher. Als Erzeugnisse gelten dabei Lebensmittel, einschließlich Lebensmittel-Zusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände.</p>	<p><i>Beispiel: Sie haben gehört, dass ein Anbieter Hautcreme verkauft, die einen Inhaltsstoff enthalten soll, der in Verdacht steht, krebserregend zu sein. Da Sie keinen Internetzugang haben, um eine entsprechende Veröffentlichung der Behörde nachzulesen, möchten Sie wissen, welche Chargennummern betroffen sind.</i></p>
<p>Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung, das Herstellen und Behandeln von Erzeugnissen sowie Abweichungen von Rechtsvorschriften.</p>	<p><i>Beispiel: Sie können vorhandene Daten über Belastungen von Erzeugnissen beispielsweise mit Acrylamid oder Pestiziden selbst dann erfragen, wenn bestehende Grenzwerte eingehalten werden oder Grenzwerte nicht vorhanden sind.</i></p>
<p>Ausgangsstoffe (beispielsweise Inhalts- und Zusatzstoffe) und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren.</p>	<p><i>Beispiel: Sie möchten wissen, welche genauen Aromastoffe bei der Herstellung eines Produktes verwendet werden.</i></p>
<p>Überwachungsmaßnahmen oder sonstige behördliche Tätigkeiten zum Verbraucherschutz sowie Statistiken zu festgestellten Verstößen in Zusammenhang mit Vorschriften aus dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.</p>	<p><i>Beispiel: Sie möchten wissen, welche Schwankungen innerhalb der gesetzlichen Toleranzen zum Beispiel bei der Keimbelastung eines Erzeugnisses aufgetreten sind.</i></p> <p><i>Auch die Anzahl der Kontrollen durch die Behörde kann nachgefragt werden.</i></p>

## Wer kann einen Antrag auf Auskunft stellen?

Jeder kann einen Antrag auf Informationen bei der zuständigen Behörde stellen. Die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz spielen dabei keine Rolle. Ein besonderes oder berechtigtes Interesse an den angeforderten Informationen muss der Antragsteller ebenfalls nicht nachweisen.



## Was kann nicht erfragt werden?

Obwohl bereits eine umfassende Auskunftspflicht gegeben ist, können die Behörden jedoch nicht alles ungeprüft herausgeben.

Auch Sie vertrauen letztendlich darauf, dass Ihre persönlichen Daten, die den Behörden vorliegen, nicht ohne jeden Schutz an Dritte weitergegeben werden.

Besonders personenbezogene oder schutzwürdige Informationen, aber auch Auskünfte, deren Weitergabe durch andere Gesetze untersagt ist oder die die öffentliche Sicherheit gefährden könnten, werden nicht oder nicht ohne Weiteres an Dritte weitergegeben.

Darunter fallen zum Beispiel Informationen,

- die nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, militärische oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange haben oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.
- die während eines laufenden Verwaltungsverfahrens, eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens erfragt werden. Ausnahme: Betrifft das laufende Verwaltungsverfahren Erzeugnisse, welche die Gesundheit oder Sicherheit des Verbrauchers gefährden, oder liegt ein Verstoß gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch oder entsprechende Vorschriften vor, können dennoch Auskünfte erteilt werden. Diese Auskünfte sind zudem auch kostenfrei.
- die älter als 5 Jahre sind und Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und entsprechende Vorschriften betreffen. Ausnahme: Handelt es sich um Informationen, die ein mehrjähriges Gerichtsverfahren betreffen, können Auskünfte erteilt werden.
- deren Herausgabe beispielsweise eine Verletzung von Dienstgeheimnissen bedeuten würde.
- die auf Grund einer Meldepflicht in den Besitz der Behörden gelangt sind.
- die private Belange betreffen, wie z.B. personenbezogene Daten, Urheberrechte oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vergleichbare wettbewerbsrelevante Informationen.



## Geschäftsgeheimnisse und Persönlichkeitsrechte

Wenn persönliche Daten abgefragt werden oder gewünschte Informationen eines Unternehmens als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass die Person oder das Unternehmen aus rechtlichen Gründen zwingend angehört werden muss, ob die angeforderten Daten herausgegeben werden können. **Letztendlich entscheidet jedoch die Behörde und nicht das Unternehmen, ob tatsächlich ein Grund für die Verweigerung der Auskunft vorliegt. Die Entscheidung der Behörde ist vollumfänglich durch die Gerichte überprüfbar.**

Beispiel: Möchte ein Konkurrenzunternehmen eines Lebensmittelherstellers erfahren, woher bestimmte Zutaten stammen, muss die Behörde den Lebensmittelhersteller anhören. Stellt die Behörde fest, dass es sich bei den angeforderten Informationen um ein „berechtigtes und schutzwürdiges Interesse“ des betroffenen Unternehmens handelt, dessen Geheimhaltung zu wahren ist, lehnt die Behörde den Auskunftsantrag ab. Die Entscheidung der Behörde ist vollumfänglich durch die Gerichte überprüfbar.

**Ausnahme: Handelt es sich um einen Rechtsverstoß gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und die entsprechenden Vorschriften wie z.B. Überschreitungen rechtlich vorgesehener Rückstandshöchstmengen, stellt dies kein Geschäftsgeheimnis dar und kann von jedem erfragt werden.**

*„Auch wenn es immer wieder falsch behauptet wird: Nicht das Unternehmen entscheidet, ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, sondern die zuständige Behörde“, betont Horst Seehofer, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.*



## Der Weg zu den gewünschten Informationen



1. Wenn Sie eine konkrete Frage zu einem bestimmten Produkt aus dem Bereich der Lebensmittel, Tierfuttermittel, kosmetischen Mittel oder Bedarfsgegenstände haben und Sie die gewünschten Informationen weder im Internet, in den Medien oder bei sonstigen öffentlichen Informationsstellen finden, können Sie jetzt direkt eine schriftliche Anfrage an die zuständige Behörde richten.
2. Informieren Sie sich zuerst, welche Behörde die von Ihnen gewünschten Daten haben könnte.
3. Stellen Sie einen schriftlichen Antrag an die Behörde mit möglichst genauen Details, was Sie wissen möchten.
4. Die Behörde prüft Ihren Antrag: Zum einen wird die Zuständigkeit der Behörde und die Rechtmäßigkeit des Anspruches auf Informationen geprüft.
5. Zudem wird festgestellt, ob die entsprechenden Daten vorliegen und ob diese an Sie herausgegeben werden dürfen. Werden die persönlichen Belange eines Dritten (z.B. Hersteller des Produktes) berührt, wird dieser aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Sie erhalten dann einen Bescheid, dass sich die Wartezeit auf Grund der Anfrage verlängert. Die Behörde entscheidet danach über die Herausgabe der Daten.
6. Liegen keine rechtlichen Einwände vor, werden die Daten an Sie herausgegeben.
7. Anderenfalls erhalten Sie eine begründete Ablehnung mit einem Hinweis über Ihre möglichen Rechtsmittel gegen die Ablehnung.

### Wer ist zuständig?

Informieren Sie sich zuerst, ob die von Ihnen gewünschten Auskünfte bereits aus den Medien, dem Internet oder sonstigen, auch behördlichen Publikationen zu entnehmen sind. In diesem Falle wäre eine Anfrage unnötig und der Antrag könnte unter Verweis auf diese Quellen abgelehnt werden. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie sich zuerst darüber informieren, bei welcher Behörde die gewünschten Daten vorhanden sein könnten.

Zuständig sind beispielsweise die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden der Länder. Auf Bundesebene sind die wichtigsten Ansprechpartner das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und das Bundesinstitut für Risikobewertung. Mehr Informationen dazu finden Sie ab Seite 26.

**Hinweis:** Jede Behörde kann Informationen, die beispielsweise nach einem Lebensmittelskandal häufig nachgefragt werden und entsprechend dem Verbraucherinformationsgesetz von jedem abgefragt werden können, unabhängig von einem Antrag auch im Internet oder in sonstiger Weise veröffentlichen.



## Wie sollte Ihr Antrag aussehen?

Der Antrag muss schriftlich bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Machen Sie dabei möglichst konkrete Angaben, über was Sie sich genau informieren möchten und welche Auskunft bzw. welche Daten Sie detailliert wünschen. Eine Begründung, warum Sie den Antrag stellen, ist nicht notwendig.

## Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Behörde muss einen Antrag in der Regel innerhalb eines Monats bearbeiten. Muss auf Grund Ihrer nachgefragten Daten - z.B. wenn personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt werden - ein Dritter dazu angehört werden, verlängert sich die Frist auf zwei Monate. Sie als Antragsteller werden über die Fristverlängerung unterrichtet.

Achtung: Auch wenn ein Betroffener angehört werden muss, weil Sie z.B. personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse abfragen möchten, kann er nicht die Herausgabe der Informationen verweigern. Letztendlich entscheidet die Behörde unter Abwägung der Interessen, ob Sie die Daten erhalten.

## In welcher Form bekommen Sie die Informationen?

Die Information kann durch Auskunft, Akteneinsicht und in sonstiger Weise erteilt werden. In Betracht kommen insbesondere die mündliche, telefonische, schriftliche oder elektronische Information durch die Behörde, die Übersendung von Aktenauszügen (einschließlich ausgedruckter E-Mails) als Kopie sowie die unmittelbare Akteneinsicht. Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen zudem in verständlicher Form dargestellt werden.

## Wie qualifiziert müssen die Informationen sein?

Die Behörde ist verpflichtet, persönliche Daten, die weitergegeben werden, wie z.B. den Namen und die Adresse des Produktherstellers, auf Richtigkeit zu prüfen. So kann sichergestellt werden, dass es beispielsweise nicht zu Verwechslungen kommen kann.

Ansonsten ist die Behörde aber nicht verpflichtet, die angefragten Daten auf Korrektheit zu prüfen. Dies wäre auch aus Kosten- und Arbeitsgründen in

vielen Fällen, wie z.B. der Zulieferung von Daten durch andere Behörden oder Prüfinstitute, nicht zweckmäßig.

Bestehen Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit der Daten, wird die Behörde diese Hinweise jedoch mitteilen.

## Muss die Behörde für Sie recherchieren?

Der Auskunftsanspruch bezieht sich auf die bei den Behörden bereits vorhandenen Informationen. Das heißt, die Behörden haben keine Untersuchungs-, Ermittlungs- oder Nachforschungspflichten, wenn die Daten nicht vorliegen.

Sind die von Ihnen gewünschten Daten nicht bei der angefragten Behörde verfügbar, werden Sie darüber informiert.

Wenn es der Behörde möglich und bekannt ist, wird Ihnen mitgeteilt, an wen die Anfrage gleich weitergeleitet wurde beziehungsweise bei welcher Behörde Sie die Informationen erfragen können.



## Kann der Antrag auch abgelehnt werden?

Ja. Eine Behörde kann einen Antrag ablehnen, wenn

- die Weitergabe der nachgefragten Informationen den Erfolg von bevorstehenden behördlichen Maßnahmen gefährden würde. So soll unter anderem verhindert werden, dass Verdächtige vorab gewarnt werden und sich z.B. einer geplanten Durchsuchung entziehen können.
- sich die angefragten Informationen auf die Herausgabe von vertraulich übermittelten oder erhobenen Informationen beziehen. Dies dient beispielsweise dem Schutz eines Informanten, der einen Verdacht auf einen Verstoß gegen geltende Vorschriften vertraulich bei der Behörde gemeldet hat.
- bekannt ist, dass Sie als Antragsteller bereits über die Informationen verfügen oder
- Sie sich die gewünschten Daten in zumutbarer Weise auch aus allgemein zugänglichen Quellen verschaffen können.

Zudem erhalten Sie keine Informationen, wenn

- Sie Auskünfte erfragen, die aus rechtlichen Gründen nicht an Sie weitergegeben werden können (siehe „Was kann nicht erfragt werden“).
- der Behörde die angeforderten Daten nicht oder noch nicht vorliegen. Hinweis: Sind die von Ihnen gewünschten Daten nicht bei der angefragten Behörde verfügbar, werden Sie darüber informiert, ob und wann die Auskunftserteilung möglich sein wird.
- Sie bei der falschen Behörde angefragt haben. Hinweis: Ist eine andere Behörde zuständig und ist dies der angefragten Behörde bekannt, wird Ihnen mitgeteilt, an wen die Anfrage weitergeleitet wurde, beziehungsweise sollte dies nicht möglich sein, bei welcher Behörde Sie die Informationen nochmals erfragen können.



## Was können Sie tun, wenn die Behörde die Auskunft verweigert?

Jede Ablehnung enthält den Grund der Ablehnung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zeigt auf, wie und wo Sie gegen den Bescheid vorgehen können.

In der Rechtsbehelfsbelehrung ist unter anderem aufgeführt:

- die Behörde, bei der Sie einen Widerspruch (Rechtsbehelf) gegen den Bescheid einlegen können, und
- die Frist, innerhalb der Sie den Widerspruch einzulegen und gegebenenfalls zu begründen haben.

Grundsätzlich kann gegen eine ablehnende Entscheidung bei der vorgesetzten Behörde Widerspruch eingelegt werden. Wurde auch hier Ihr Antrag abgelehnt, ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

### Beispiel

Erhalten Sie beispielsweise keine Informationen, weil Sie nach Ansicht der Behörde ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis erfragen wollten, können Sie einen Widerspruch zu dieser Behörden-Entscheidung bei der vorgesetzten Behörde einlegen. Ist auch diese der Meinung, dass es sich hier um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis handelt, das nicht an Sie herausgegeben werden darf, können Sie die Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht prüfen lassen.

## Was kostet eine Auskunft?

Natürlich verursachen Anfragen und Auskunftserteilungen neben einer Mehrarbeit innerhalb der Behörden auch Kosten, beispielsweise für Kopien, Porto oder Telefonate. Daher ist es aus Gründen der Fairness allen Steuerzahlern gegenüber notwendig, dass die von den einzelnen Antragstellern zu zahlenden Gebühren möglichst kostendeckend zum Aufwand stehen.

Die Höhe der Gebühren ist daher unter anderem auch abhängig davon, wie hoch der Aufwand für die Behörde ist, die erwünschten Informationen bereit zu stellen.

Doch nicht nur der tatsächliche Aufwand der Informationsbereitstellung spielt bei der Kostenermittlung eine Rolle. Je nach Bedeutung der Auskunft und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anfragenden kann die Gebühr herabgesetzt oder sogar ganz darauf verzichtet werden.

Da nach dem VIG Behörden des Bundes oder des Landes zuständig sind, gelten auf Grund der Föderalismusreform für Bund und Länder gesonderte Kostenregelungen.

Bei Bundesbehörden wird sich die Masse aller Gebühren für einfachere Auskünfte voraussichtlich im Bereich zwischen 5 und 25 Euro bewegen.

Nur bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand (z.B. Zusammenstellung umfangreicher Unterlagen durch die Behörde) greifen ausnahmsweise die nächsten Gebührenstufen (30 bis 250 Euro).

Nur in sehr seltenen Ausnahmefällen kommt eine Verdoppelung der Gebühr bis zum absoluten Höchstsatz von 500 Euro in Betracht.

**Die dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nachge-**

### Wichtig

Auskünfte über Rechtsverstöße sind grundsätzlich kostenfrei.

**ordneten Behörden (Bundesinstitut für Risikobewertung, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) sind angewiesen, den Fragesteller zu informieren, wenn die erwünschte Auskunft ausnahmsweise mehr als 25 Euro kostet.**

Dabei ist zu betonen, dass sich die für Bundesbehörden geltenden Gebühren im Rahmen dessen bewegen, was bei vergleichbaren Informationszugängen wie z.B. dem Informationsfreiheitsgesetz oder dem Umweltinformationsgesetz üblich ist bzw. diese Gebühren sogar unterschreiten. Den Erfordernissen der Einzelfallgerechtigkeit wird durch die vorgesehenen Möglichkeiten der Gebührenermäßigung bzw. des Gebührenerlasses im notwendigen Umfang Rechnung getragen. Damit ist sichergestellt, dass Auskünfte bei Bundesbehörden für die Informationssuchenden erschwinglich sind und niemand von einer Anfrage abgeschreckt wird.

### Der Gebührenrahmen für Auskünfte durch eine Bundesbehörde bzw. für Akteneinsicht:

	Kosten
<b>Kostenlose Auskünfte:</b> Auskünfte über Rechtsverstöße Ablehnung des Antrages	<b>0 Euro</b>
<b>Einfache Auskünfte:</b> Mündliche oder einfache schriftliche Auskunft Beispielsweise, wenn die Bearbeitungszeit nur ca. 20 Minuten beträgt und maximal 20 Kopien erstellt werden.	<b>5 – 25 Euro</b>
<b>Schwierige Auskünfte:</b> Umfassende schriftliche Auskunft mit erheblichem Verwaltungsaufwand Akteneinsicht mit umfangreichem Verwaltungsaufwand	<b>30 – 60 Euro</b>
<b>Besonders schwierige Auskünfte:</b> Umfassende schriftliche Auskunft mit außerordentlichem Verwaltungsaufwand Aufwändige Akteneinsicht mit notwendigem Schwärzen von Stellen oder Trennung von Daten In sehr seltenen Ausnahmefällen ist eine Verdoppelung möglich.	<b>60 – 250 Euro</b>

## Ausblick



Um den Erfolg des Gesetzes bei der Stärkung der Verbraucherrechte zu gewährleisten, werden die Auswirkungen des Verbraucherinformationsgesetzes genau beobachtet, ausgewertet, und der Weg zum transparenten Markt wird gegebenenfalls durch weitere Maßnahmen vervollständigt. Deshalb erfolgt unter anderem zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Prüfung der Anwendungserfahrungen, wobei insbesondere folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Auswirkungen der vorgesehenen Fristen und sonstigen Verfahrensvorschriften
- Zudem wird die Ausweitung auf weitere Produkte und Dienstleistungen geprüft, sowie ob und inwieweit ein gesetzlicher Auskunftsanspruch

gegenüber Unternehmen unter Berücksichtigung des europäischen Wettbewerbskontextes in Betracht kommt.

Hierbei werden auch Möglichkeiten geprüft, alle gesetzlichen Informationsrechte miteinander abzustimmen und zu systematisieren.

*„Geben wir dem Verbraucherinformationsgesetz die Chance, sich in der praktischen Anwendung zu bewähren. Wenn sich bei der Anwendung nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider herausstellen sollte, dass an bestimmten Stellen nachgebessert werden muss, bin ich der erste, der dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt“, betont Horst Seehofer.*



# Verbraucherinformationsgesetz - VIG

## Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation

- § 1 Anspruch auf Zugang zu Informationen
- § 2 Ausschluss- und Beschränkungsgründe
- § 3 Antrag
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Informationsgewährung
- § 6 Gebühren und Auslagen

### § 1 Anspruch auf Zugang zu Informationen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

1. Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, gegen die auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnis) ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
3. die Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln von Erzeugnissen sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten,
4. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
5. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen sowie Statistiken über festgestellte Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannte Vorschriften, soweit die Verstöße sich auf Erzeugnisse beziehen,

(Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 2 vorliegt.

(2) Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist

1. jede Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die auf Grund

- a) anderer bundesrechtlicher oder
- b) landesrechtlicher

Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke dienen,

2. jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die auf Grund

- a) anderer bundesrechtlicher oder
- b) landesrechtlicher

Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke dienen und der Aufsicht einer Behörde unterstellt ist.

Satz 1 gilt im Fall einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nur, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben nach diesem Gesetz durch Landesrecht übertragen worden sind.

(3) Zu den Stellen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören nicht die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, unabhängige Organe der Finanzkontrolle sowie Gerichte, Justizvollzugsbehörden, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden und diesen vorgeetzte Dienststellen.

(4) Bestimmungen über den Informationszugang und Informationspflichten auf Grund anderer Gesetze sowie die gesetzlichen Vorschriften über Geheimhaltungspflichten, Amts- und Berufsgeheimnisse bleiben unberührt.

## § 2 Ausschluss- und Beschränkungsgründe

Der Anspruch nach § 1 besteht wegen

1. entgegenstehender öffentlicher Belange nicht,
  - a) soweit das Bekanntwerden der Informationen
  - aa) nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen oder militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr oder
  - bb) die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann;
  - b) während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens, es sei denn, es handelt sich um in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannte Informationen, eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, eines Gnadenverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Informationen, die Gegenstand des Verfahrens sind;
  - c) soweit durch das Bekanntwerden der Informationen fiskalische Interessen der um Auskunft ersuchten Stelle beeinträchtigt oder Dienstgeheimnisse verletzt werden können;
  - d) soweit Informationen betroffen sind, die im Rahmen einer Dienstleistung entstanden sind, die die Stelle auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung außerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs des Verbraucherschutzes erbracht hat;
  - e) in der Regel bei Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind;

2. entgegenstehender privater Belange nicht, soweit

- a) Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird, es sei denn, das Informationsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers überwiegt das schutzwürdige Interesse der oder des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs oder die oder der Dritte hat eingewilligt,

- b) der Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegensteht,
- c) durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind, offenbart würden oder
- d) Zugang zu Informationen beantragt wird, die einer Stelle auf Grund einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Pflicht zur Meldung oder Unterrichtung darüber, dass ein vorschriftswidriges Erzeugnis hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden ist, mitgeteilt worden sind; dies gilt auch, wenn das meldende oder unterrichtende Unternehmen irrig angenommen hat, zur Meldung oder Unterrichtung verpflichtet zu sein.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und 4 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend. Nicht unter ein in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c genanntes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder eine dort genannte sonstige wettbewerbsrelevante Information fallen Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

## § 3 Antrag

**(1)** Die Information wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Zuständig ist

1. soweit Zugang zu Informationen bei einer Stelle des Bundes beantragt wird, diese Stelle,
2. im Übrigen die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Abweichend von Satz 3 Nr. 1 ist im Fall einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts für die Bescheidung des Antrags die Aufsicht führende Behörde zuständig.

**(2)** Informationspflichtig ist jeweils die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 auch in Verbindung mit Satz 4 zuständige Stelle. Diese ist nicht dazu verpflichtet, Informationen, die bei ihr nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschrift

ten nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen.

**(3)** Der Antrag soll abgelehnt werden,

1. soweit er sich auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht, es sei denn, es handelt sich um die Ergebnisse einer Beweiserhebung, ein Gutachten oder eine Stellungnahme von Dritten,
2. bei vertraulich übermittelten oder erhobenen Informationen oder
3. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet würde.

**(4)** Ein missbräuchlich gestellter Antrag ist abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt.

**(5)** Wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, kann der Antrag abgelehnt und der Antragsteller auf diese Quellen hingewiesen werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind insbesondere dann erfüllt, wenn die Stelle den Informationszugang bereits nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gewährt.

#### § 4 Antragsverfahren

(1) Die nach § 3 Abs. 1 zuständige Behörde gibt Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang betroffen sind, vor ihrer Entscheidung schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Die Behörde hat in der Regel von der Betroffenheit einer oder eines Dritten auszugehen, soweit

1. es sich um personenbezogene Daten handelt,
2. die Daten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind oder
3. die Daten vor dem 1. Mai 2008 erhoben worden sind.

Die Behörde entscheidet unter Abwägung der Interessen, wenn der oder die Dritte nicht Stellung nimmt oder die Akteneinsicht ablehnt.

**(2)** Der Antrag ist in der Regel innerhalb einer Frist von einem Monat zu bescheiden. Wird dem Antrag stattgegeben, sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen. Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags ist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

**(3)** Soweit eine Beteiligung Dritter im Sinne des Absatzes 1 stattgefunden hat, verlängert sich die Frist des Absatzes 2 auf zwei Monate; der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Die Entscheidung über den Antrag, einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung, ist auch dem oder der Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig ist oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung.

**(4)** Im Fall einer Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang findet ein Vorverfahren (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) auch dann statt, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erlassen worden ist. Widerspruchsbehörde ist die oberste Bundes- oder Landesbehörde.

**(5)** Bei Anfragen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden, gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

#### § 5 Informationsgewährung

**(1)** Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Die informationspflichtige Stelle kann Informationen, zu denen Zugang zu gewähren ist, auch unabhängig von einem Antrag nach § 3 Abs. 1 über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Weise zugänglich machen; § 4 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden.

**(2)** Soweit der informationspflichtigen Stelle keine Erkenntnisse über ein im Antrag nach § 3 Abs. 1 konkret bezeichnetes Erzeugnis vorliegen, teilt sie dies dem Antragsteller mit und weist, soweit ihr dies bekannt und möglich ist, auf eine andere Stelle hin, bei der diese Informationen vorhanden

sind. Sie kann die Anfrage auch an die andere Stelle weiterleiten; in diesem Fall unterrichtet sie den Antragsteller über die Weiterleitung.

**(3)** Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Der informationspflichtigen Stelle bekannte Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit sind mitzuteilen.

## § 6 Gebühren und Auslagen

**(1)** Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz der Behörden nach § 1 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 Satz 3 auch in Verbindung mit Satz 4 werden vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist kostenfrei.

**(2)** Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch Behörden des Bundes vorgenommen werden.

**(3)** Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen, soweit dieses Gesetz durch Stellen des Bundes ausgeführt wird. § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

## Auszug aus dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB)

### § 40 Information der Öffentlichkeit

**(1)** Die zuständige Behörde soll die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels und des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, und, wenn dies zur Gefahrenabwehr

geeigneter ist, auch unter Nennung des Inverkehrbringers, nach Maßgabe des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 informieren. Eine Information der Öffentlichkeit in der in Satz 1 genannten Art und Weise soll auch erfolgen, wenn

1. der hinreichende Verdacht besteht, dass ein kosmetisches Mittel oder ein Bedarfsgegenstand ein Risiko für die menschliche Gesundheit mit sich bringen kann,
2. der hinreichende Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die
  - a) dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen, verstoßen wurde, oder
  - b) dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung dienen, in nicht unerheblichem Ausmaß verstoßen wurde,
3. im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Erzeugnis eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit ausgeht oder ausgegangen ist und auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicherheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann,
4. ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist,
5. Umstände des Einzelfalles die Annahme begründen, dass ohne namentliche Nennung des zu beanstandenden Erzeugnisses und erforderlichenfalls des Wirtschaftsbeteiligten oder des Inverkehrbringers, unter dessen Namen oder Firma das Erzeugnis hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger oder ähnlicher Erzeugnisse nicht vermieden werden können.





In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 bis 5 ist eine Information der Öffentlichkeit nur zulässig, soweit hieran ein Interesse der Öffentlichkeit besteht und dieses Interesse gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

**(2)** Eine Information der Öffentlichkeit durch die Behörde ist nur zulässig, wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere eine Information der Öffentlichkeit durch den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer oder den Wirtschaftsbeteiligten, nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden oder die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht erreichen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde ihrerseits die Öffentlichkeit auf

1. eine Information der Öffentlichkeit oder
2. eine Rücknahme- oder Rückrufaktion

durch den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer oder den sonstigen Wirtschaftsbeteiligten hinweisen.

**(3)** Bevor die Behörde die Öffentlichkeit informiert, hat sie den Hersteller oder den Inverkehrbringer anzuhören, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird.

**(4)** Stellen sich die von der Behörde an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen im Nachhinein als falsch oder die zu Grunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so ist dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen, sofern der betroffene Wirtschaftsbeteiligte dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist. Diese Bekanntmachung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information der Öffentlichkeit ergangen ist.

## Hier können Sie sich informieren

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenstellung von Informationsquellen, um sich über Verbraucherthemen aus den Bereichen Lebensmittel, Futtermittel und Bedarfsgegenstände zu informieren.

Verschiedene Organisationen und Verbände bieten zu den unterschiedlichsten Themen des Verbraucherschutzes zum Teil umfangreiche Informationen und zahlreiche – in vielen Fällen sogar kostenlose – Publikationen an.

Auch spezielle Suchmaschinen oder Internetseiten stehen bei der Recherche nach bestimmten Auskünften und Fachinformationen hilfreich zur Seite.

Daneben leisten natürlich auch die diversen Medien (Print, Radio, TV) einen wichtigen Beitrag, um die Verbraucherinnen und Verbraucher über aktuelle Verbraucherbelange zu informieren. In Bibliotheken haben Sie zudem die Möglichkeit, teils kostenlos relevante Fachzeitschriften, Bücher und sonstige Publikationen einzusehen.

### Tipp: Behördensuche leicht gemacht

Unter [www.vig-wirkt.de](http://www.vig-wirkt.de) können Sie online recherchieren, **welche Behörde für Ihre Anfrage**, die Sie **entsprechend dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)** direkt schriftlich stellen können, **zuständig** ist.

onen, die Sie herunterladen oder unter der Tel.-Nr. 01805/77 80 90 anfordern können.

Die Broschüre „Compass Ernährung“ des BMELV informiert beispielsweise dreimal im Jahr über Verbraucherthemen, vor allem über gesunde Ernährung sowie Sicherheit und Qualität der Lebensmittel.

### [www.clewwa.de](http://www.clewwa.de)

Die Internetsuchmaschine „Clewwa“ wurde unter anderem vom Bundesamt für Verbraucherschutz **speziell für die Bedürfnisse von Verbraucherinnen und Verbrauchern** entwickelt. Durch die Eingabe von Schlagwörtern können Informationen zu Verbraucherschutz und Verbraucherpolitik abgerufen werden.

Im Unterschied zu gewöhnlichen Internetsuchmaschinen werden hier die gewünschten Informationen in einem fest definierten Katalog gesucht und beschränken sich dabei auf Internetseiten mit verbraucherrelevanten Inhalten. Bei der Suche können die Nutzer wählen, ob Inhalte von Behörden, Universitäten, Unternehmen oder Verbraucher- und Umweltverbänden angezeigt werden sollen.

## Einrichtungen des Bundes

### Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wilhelmstr. 54  
10117 Berlin  
Tel.: 030/18529-0  
Fax: 030/18529-3179  
E-Mail: [poststelle@bmelv.bund.de](mailto:poststelle@bmelv.bund.de)  
[www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

Neben aktuellen Informationen zu politischen und rechtlichen Entwicklungen in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz finden Sie auf der Internetseite auch zahlreiche Publikati-

### Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Bundesallee 50, Gebäude 247  
38116 Braunschweig  
Tel.: 0531/21497-0  
Fax: 0531/21497-299  
E-Mail: [poststelle@bvl.bund.de](mailto:poststelle@bvl.bund.de)  
[www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)

Ein Ziel des BVL ist es, die Kommunikation von Risiken transparenter zu gestalten und Risiken zu managen, bevor aus ihnen Krisen entstehen. Die Behörde versteht sich unter anderem als Dienstleister für Verbrauche-

rinnen und Verbraucher, die auf die Sicherheit der Lebensmittel in Deutschland vertrauen. Durch ein breites Informationsangebot im Internet und durch zahlreiche Publikationen unter anderem in den Bereichen der Lebensmittel, Futtermittel und Bedarfsgegenstände trägt das BVL zu einer besseren Markttransparenz bei.

#### **Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)**

Thielallee 88-92  
14195 Berlin  
Tel.: 01888/412-4300  
Fax: 01888/412-4970  
E-Mail: [poststelle@bfr.bund.de](mailto:poststelle@bfr.bund.de)  
[www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de)

„Risiken erkennen – Gesundheit schützen“ – so hat das BfR seine Arbeit für den gesundheitlichen Verbraucherschutz überschrieben. Zum Aufgabenbereich des BfR gehört unter anderem die Bewertung bestehender und das Aufspüren neuer gesundheitlicher Risiken und die Erarbeitung von Empfehlungen zur Risikobegrenzung. Das Institut hat zudem den gesetzlichen Auftrag, die Öffentlichkeit über mögliche, identifizierte und bewertete Risiken zu informieren, die Lebensmittel, Stoffe und Produkte für die Verbraucherinnen und Verbraucher bergen können. Die Ergebnisse werden auch auf der Homepage veröffentlicht.

#### **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**

Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn  
Tel.: 0228/6845-0  
Fax: 0228/6845-3444  
E-Mail: [poststelle@ble.de](mailto:poststelle@ble.de)  
[www.ble.de](http://www.ble.de)

Die Kontrollen von Tieren, Pflanzen und Lebensmitteln sowie die Zulassung von Produkten sind wichtige Aufgaben der BLE. Auf der Internetseite finden Sie dazu zahlreiche Ausführungen.



## Einrichtungen der Länder

Auch die Bundesländer bieten innerhalb der einzelnen Ministerien umfangreiche Informationen zum Verbraucherschutz.

**In den meisten Fällen sind es die Behörden auf Landesebene, also beispielsweise Gewerbeaufsichtsbehörden oder Lebensmittelüberwachungsbehörden, die für die Beantwortung von Anfragen der Verbraucherinnen und Verbraucher zuständig sind.**

Hier einige wichtige Ministerien der Bundesländer zum Thema Verbraucherschutz:

#### **Baden-Württemberg**

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum  
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart  
Tel.: 0711/126-0  
Fax: 0711/126-2255  
E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)  
[www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de)

#### **Bayern**

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München  
Tel.: 089/9214-00  
Fax 089/9214-2266  
E-Mail: [poststelle@stmugv.bayern.de](mailto:poststelle@stmugv.bayern.de)  
[www.stmugv.bayern.de](http://www.stmugv.bayern.de)

#### **[www.vis.bayern.de](http://www.vis.bayern.de)**

Mit dem Verbraucherschutzinformationssystem VIS möchte unter anderem das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Herausgeber allen Verbraucherinnen und Verbrauchern neutrale, verständliche und praxisorientierte Informationen zu den Verbraucherrechten zur Verfügung stellen. Der Inhalt beruht auf Auskünften und Mitteilungen verschiedenster Behörden, staatlich geförderter Institutionen und von Verbraucherschutzorganisationen.

#### **Berlin**

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz  
Brückenstr. 6, 10179 Berlin  
Tel.: 030/9025-0  
Fax: 030/9025-2501  
[www.berlin.de/sen/guv/](http://www.berlin.de/sen/guv/)

### **Brandenburg**

Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/866-0  
Fax: 0331/866-7069  
E-Mail: [poststelle@mluv.Brandenburg.de](mailto:poststelle@mluv.Brandenburg.de)  
**[www.mluv.brandenburg.de](http://www.mluv.brandenburg.de)**

### **Bremen**

Der Senator für Wirtschaft und Häfen  
Zweite Schlachtpforte 3  
28195 Bremen  
Tel.: 0421/3618748  
Fax: 0421/3618586  
E-Mail: [office@wuh.bremen.de](mailto:office@wuh.bremen.de)  
**[www.wirtschaft.bremen.de](http://www.wirtschaft.bremen.de)**

### **Hamburg**

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit u.  
Verbraucherschutz  
Hamburger Straße 37  
22083 Hamburg  
Tel.: 040/428-280  
Fax: 040/428 41-3849  
E-Mail: [pressestelle@bsg.hamburg.de](mailto:pressestelle@bsg.hamburg.de)  
**[www.bsg.hamburg.de](http://www.bsg.hamburg.de)**

### **Hessen**

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen  
Raum und Verbraucherschutz  
Mainzer Str. 80  
65021 Wiesbaden  
Tel.: 0611/815-0  
Fax: 0611/815-1941  
E-Mail: [poststelle@hmulv.hessen.de](mailto:poststelle@hmulv.hessen.de)  
**[www.hmulv.hessen.de](http://www.hmulv.hessen.de)**

### **[www.verbraucherfenster.de](http://www.verbraucherfenster.de)**

Die Hessische Landesregierung betreibt unter  
der Federführung des Hessischen Ministeriums  
für Umwelt, ländlichen Raum und Verbrau-  
cherschutz dieses Internetportal. Es bündelt  
umfassende Informationen aus verschiedenen  
hessischen Ministerien und aus zahlreichen,  
mit Verbraucherfragen befassten Einrichtun-  
gen. Ziel ist es, Verbraucher umfassend, unab-  
hängig und fundiert zu informieren.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin  
Tel.: 0385/588-0  
Fax: 0385 588-6024  
E-Mail: [poststelle@lu.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lu.mv-regierung.de)  
**Internet: [www.lu.mv-regierung.de](http://www.lu.mv-regierung.de)**

### **Niedersachsen**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Lan-  
desentwicklung  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover  
Tel.: 0511/120-0  
Fax: 0511/120-2382  
E-Mail: [pressestelle@ml.niedersachsen.de](mailto:pressestelle@ml.niedersachsen.de)  
**[www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)**

### **Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Tel.: 0211/4566-0  
Fax: 0211/4566-388  
E-Mail: [poststelle@munlv.nrw.de](mailto:poststelle@munlv.nrw.de)  
**[www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de)**

### **Rheinland-Pfalz**

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirt-  
schaft und Weinbau Rheinland-Pfalz  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Tel.: 06131/16-0  
Fax: 06131/16-2100  
E-Mail: [poststelle@mwvwlw.rlp.de](mailto:poststelle@mwvwlw.rlp.de)  
**[www.mwvwlw.rlp.de](http://www.mwvwlw.rlp.de)**

### **Saarland**

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und  
Soziales  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681/501-00  
Fax: 0681/501-3397  
E-Mail: [poststelle@justiz-soziales.saarland.de](mailto:poststelle@justiz-soziales.saarland.de)  
**[www.justiz-soziales.saarland.de](http://www.justiz-soziales.saarland.de)**



### **Sachsen**

Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
Albertstraße 10  
01097 Dresden  
Tel.: 0351/5640  
Fax: 0351/5645850  
E-Mail: [poststelle@sms.sachsen.de](mailto:poststelle@sms.sachsen.de)  
[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

### **Sachsen-Anhalt**

Ministerium für Gesundheit und Soziales  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Tel.: 0391/567-4607  
Fax: 0391/567-4622  
E-Mail: [ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de)  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

### **Schleswig-Holstein**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel  
Tel.: 0431/988-0  
Fax: 0431/988-7239  
[www.schleswig-holstein.de/MLUR/](http://www.schleswig-holstein.de/MLUR/)

### **Thüringen**

Ministerium für Soziales, Familie und  
Gesundheit  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt  
Tel.: 0361/379-00  
Fax: 0361/379-8800  
E-Mail: [pressestelle@tmsfg.thueringen.de](mailto:pressestelle@tmsfg.thueringen.de)  
[www.thueringen.de/de/tmsfg/](http://www.thueringen.de/de/tmsfg/)

## **Sonstige Stellen**

### **Europäisches Verbraucherzentrum (evz)**

*Standort Kehl:*  
c/o Euro-Info-Verbraucher e.V.  
Rehfußplatz 11 77694 Kehl  
Tel.: 07851/99148-0  
Fax: 07851/99148-11  
E-Mail: [info@euroinfo-kehl.eu](mailto:info@euroinfo-kehl.eu)  
[www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu)

*Standort Kiel:*  
Willestraße 4-6 24103 Kiel  
Tel.: 0431/9719 350  
Fax: 0431/9719 360  
E-Mail: [info.kiel@evz.de](mailto:info.kiel@evz.de)  
[www.evz.de](http://www.evz.de)

Das Europäische Verbraucherzentrum bietet auf seiner Internetseite Verbraucherinformationen im Rahmen des Europäischen Marktes. Interessant sind vor allem die unter der Rubrik „Produkte & Kennzeichnung“ (Produktsicherheit RAPEX) abrufbaren aktuellen Warnungen vor unsicheren Produkten.

### **Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)**

Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin  
Tel.: 030/25800-0  
Fax: 030/25800-518  
E-Mail: [info@vzbv.de](mailto:info@vzbv.de)  
[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)

Der Verbraucherzentrale Bundesverband vertritt die Interessen der Verbraucher gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Auf der Homepage des Bundesverbandes und der Verbraucherzentralen der Länder sind zu diversen Verbraucherthemen umfangreiche Informationen zu finden. Darüber hinaus werden zahlreiche Ratgeberbroschüren und Bücher kostenpflichtig angeboten.

Ziel der Verbraucherzentralen der Länder ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher in Fragen des privaten Konsums zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Neben den diversen Publikationen werden dazu an verschiedensten Standorten auch kostenpflichtige telefonische, schriftliche und persönliche Beratungen in verschiedenen Bereichen angeboten.

## **Hier die Adressen der Verbraucherzentralen in den Bundesländern:**

### **Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**

Paulinenstrasse 47  
70178 Stuttgart  
Tel.: 0711/6691-10  
Fax: 0711/6691-50  
E-Mail: [info@vz-bw.de](mailto:info@vz-bw.de)  
[www.vz-bw.de](http://www.vz-bw.de)

### **Verbraucherzentrale Bayern e.V.**

Mozartstraße 9  
80336 München  
Tel.: 089/53987-0  
Fax: 089/537553  
Landesweites Beratungstelefon der Verbraucherzentrale Bayern:  
Tel.: 09001/89229376  
E-Mail: [info@verbraucherzentrale-bayern.de](mailto:info@verbraucherzentrale-bayern.de)  
[www.verbraucherzentrale-bayern.de](http://www.verbraucherzentrale-bayern.de)

#### **Verbraucherzentrale Berlin e.V.**

Hardenbergplatz 2  
10623 Berlin  
Tel.: 030/21485-0  
Fax: 030/2117201  
E-Mail: mail@verbraucherzentrale-berlin.de  
[www.verbraucherzentrale-berlin.de](http://www.verbraucherzentrale-berlin.de)

#### **Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.**

Templiner Str. 21  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/29871-0  
Fax: 0331/29871-77  
E-Mail: info@vzb.de  
[www.vzb.de](http://www.vzb.de)

#### **Verbraucherzentrale Bremen e.V.**

Altenweg 4  
28195 Bremen  
Tel.: 0421/1607-77  
Fax: 0421/1607-780  
E-Mail: info@vz-hb.de  
[www.verbraucherzentrale-bremen.de](http://www.verbraucherzentrale-bremen.de)

#### **Verbraucherzentrale Hamburg e.V.**

Kirchenallee 22  
20099 Hamburg  
Tel.: 040/24832-0  
Fax: 040/24832 290  
E-Mail: info@vzhh.de  
[www.vzhh.de](http://www.vzhh.de)

#### **Verbraucherzentrale Hessen e.V.**

Große Friedberger Str. 13-17  
60313 Frankfurt  
Tel.: 01805/972010  
Fax: 069/972010-50  
E-Mail: vzh@verbraucher.de  
[www.verbraucher.de](http://www.verbraucher.de)

#### **Verbraucherzentrale Mecklenburg und Vorpommern e.V.**

Strandstr. 98  
18055 Rostock  
Tel.: 0381/2087050  
Fax: 0381/2087030  
E-Mail: info@nvzmv.de  
[www.nvzmv.de](http://www.nvzmv.de)

#### **Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.**

Herrenstr. 14  
30159 Hannover  
Tel.: 0511/9119-60  
Fax: 0511/9119-610  
E-Mail: info@vzniedersachsen.de  
[www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de](http://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de)

#### **Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.**

Mintropstr. 27  
40215 Düsseldorf  
Tel.: 0211/3809-0  
Fax: 0211/3809-216  
E-Mail: vz.nrw@vz-nrw.de  
[www.vz-nrw.de](http://www.vz-nrw.de)

#### **Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.**

Ludwigstraße 6  
55116 Mainz  
Tel.: 06131/2848-0  
Fax: 06131/2848-66  
E-Mail: info@vz-rlp.de  
[www.verbraucherzentrale-rlp.de](http://www.verbraucherzentrale-rlp.de)

#### **Verbraucherzentrale Saarland e.V.**

Trierer Straße 22  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681/50089-0  
Fax: 0681/58809-22  
E-Mail: vz-saar@vz-saar.de  
[www.vz-saar.de](http://www.vz-saar.de)

#### **Verbraucherzentrale Sachsen e.V.**

Brühl 34-38  
04109 Leipzig  
Tel.: 0341/696290  
Fax: 0341/6892826  
E-Mail: vzs@vzs.de  
[www.verbraucherzentrale-sachsen.de](http://www.verbraucherzentrale-sachsen.de)

#### **Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V.**

Steinbockgasse 1  
06108 Halle  
Tel.: 0345/2980-329  
Fax: 0345/2980-326  
E-Mail: vzsa@vzsa.de  
[www.vzsa.de](http://www.vzsa.de)

#### **Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.**

Bergstr. 24  
24103 Kiel  
Tel.: 0431/590990  
Fax: 0431/5909977  
E-Mail: info@verbraucherzentrale-sh.de  
[www.verbraucherzentrale-sh.de](http://www.verbraucherzentrale-sh.de)

#### **Verbraucherzentrale Thüringen e.V.**

Eugen-Richter-Str. 45  
99085 Erfurt  
Tel.: 0361/55514-0  
Fax: 0361/55514-40  
E-Mail: info@vzth.de  
[www.vzth.de](http://www.vzth.de)

## Weitere Einrichtungen, Organisationen und interessante Internetseiten:

### aid infodienst

Verbraucherschutz – Ernährung –  
Landwirtschaft e. V.

Friedrich-Ebert-Straße 3

53177 Bonn

Tel.: 0228/8499-0

Fax: 0228/8499-177

E-Mail: aid@aid.de

Internet: www.aid.de

*Der aid infodienst ist ein gemeinnütziger Verein, der mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Ein Ziel des Vereins ist es, Informationen aus Wissenschaft und Praxis in den Bereichen Ernährung, Lebensmittel und Landwirtschaft verständlich aufzubereiten und als praxistaugliche, leicht verständliche Medien anzubieten. Auch auf der Homepage stehen diverse Informationen dazu zur Verfügung. Zudem können teils kostenlos Ratgeber und Broschüren heruntergeladen oder bestellt werden.*

### Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) e. V.

Eschborner Landstraße 122

60489 Frankfurt am Main

Tel.: 069/24788-0

Fax: 069/24788-110

E-Mail: info@dlg.org

Internet: www.dlg.org

*Die DLG ist ein gemeinnütziger Verein. Diese Fachorganisation der Agrar- und Ernährungswirtschaft verfolgt unter anderem das Ziel, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen. Sie untersucht nach eigenen Angaben jährlich über 20.000 Produkte wie Fleischerzeugnisse, Tiefkühlprodukte, Fertiggerichte, Backwaren, Molkereiprodukte, Getränke aus dem In- und Ausland. Unter der Rubrik „Verbraucher“ können diverse Testergebnisse auf der Homepage abgerufen werden.*

## Zeitschrift: „Test“ von Stiftung Warentest

Stiftung Warentest prüft Produkte und Dienstleistungen nach wissenschaftlichen Methoden in unabhängigen Instituten und veröffentlicht die Ergebnisse in ihren Publikationen, wie z.B. in den Zeitschriften „Test“ und „Finanztest“.

Stiftung Warentest

Lützowplatz 11-13

10785 Berlin

Tel.: 030/2631-0

Fax: 030/2631-2727

Email: email@stiftung-warentest.de

Internet: www.test.de

### www.icsms.org

*Die umfangreiche europäische Online-Datenbank ICSMS bietet detaillierte Informationen zu Produkten, die von Marktaufsichtsbehörden direkt oder in deren Auftrag geprüft wurden.*

*Die Vernetzung europäischer Marktaufsichtsbehörden in der Plattform ermöglicht es, dass Testergebnisse und relevante Produktdaten den ICSMS-Nutzern zur Verfügung stehen. Unsichere Produkte können so umgehend vom Markt genommen werden.*

*Hier können auch Verbraucherinnen und Verbraucher Informationen über gefährliche Produkte sowie Informationen über freiwillige Rückrufe der Industrie und Hinweise von Produzenten auf Plagiate erhalten.*

*Zudem können Details wie z.B. vorhandene Testergebnisse und Informationen zum Hersteller und Händler zu bestimmten Produkten oder Produktgruppen gesucht werden. Auch eine Meldung eines Produktes, das nach Ansicht einer Verbraucherin oder eines Verbrauchers gefährlich ist, ist bei der zuständigen Behörde möglich. Hilfreich ist hierzu die integrierte Behördensuche, die unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien die zuständige Behörde ermittelt.*

### www.gesetze-im-internet.de

*Hier finden Bürgerinnen und Bürger nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht. Alle Gesetze und Rechtsverordnungen können in der geltenden Fassung kostenlos abgerufen und eingesehen werden.*

**Herausgeber**

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

11055 Berlin

**Text**

Redaktionsbüro Zwick

**Stand**

April 2008

**Gestaltung**

design\_idee\_erfurt

**Druck**

Harzdruckerei, Wernigerode

**Foto/Bildnachweis**

Bilderbox, BLE/Dominic Menzler, BLE/Thomas Stephan ([www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de)), GettyImages

**Diese und weitere Publikationen  
des BMELV können Sie kostenlos bestellen:**

Internet: [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) → Service → Publikationen

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Fax: 01805-77 80 94

(Festpreis 14 Ct/Min, abweichende Preise a.d. Mobilfunknetzen möglich)

Tel.: 01805-77 80 90

(Festpreis 14 Ct/Min, abweichende Preise a.d. Mobilfunknetzen möglich)

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

[www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.